



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)

Bezahlung von Schuldirektoren

Kleine Anfrage - KA 7/562

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Da es immer häufiger an der Tagesordnung ist, dass entweder kein Direktor gefunden wird und der Stellvertreter die Position ausfüllen muss oder ein Direktor gefunden wurde, aber dieser jahrelang nicht höher gruppiert wurde, sind hier meine Fragen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Direktorenstellen sind in Sachsen-Anhalt unbesetzt?

Die Beantwortung der Frage ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2016.

Schulform	unbesetzte Schulleiterstelle
Schulen für Geistigbehinderte	3
Schulen für Lernbehinderte	7
Sonstige Sonderschulen	1
Schulen des 2. Bildungsweges	1
Gymnasien	4
Gesamtschulen	1

(Ausgegeben am 28.02.2017)

Gemeinschaftsschulen	1
Berufsbildende Schulen	1
Grundschulen	53
Sekundarschulen	2
Summe:	74

Der Beantwortung der Fragen 2 - 5 sind folgende grundsätzliche Bemerkungen voranzustellen:

Die Besetzung von Schulleiterinnen und Schulleitern ist im Rd.Erl. des MK vom 4. September 2006 „Besetzung von Funktionsstellen im Schulbereich“, geändert durch Rd.Erl. vom 15. Juni 2011, geregelt. Der Besetzung einer Schulleiterstelle gehen das Ausschreibungs-, Bewerbungs-, Beurteilungs- und Auswahlverfahren sowie die Auswahlentscheidung voran.

Beamte:

Dem oder der ausgewählten Bewerber(in) wird durch das Landesschulamt das Amt im funktionalen Sinne (Bestellung) übertragen. Danach kann die Übertragung des Amtes im statusrechtlichen Sinne (Beförderung) erfolgen, wenn die persönlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Tarifbeschäftigte:

Für die Eingruppierung von tarifbeschäftigten Funktionsstelleninhabern ist die Rechtsgrundlage der TV EntgO-L. Hier sind ausschließlich die Abschnitte 1 und 5 Entgeltordnung heranzuziehen. Beide Abschnitte verweisen auf das Beamtenrecht, so dass eine Höhergruppierung nur dann erfolgen kann, wenn die persönlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Frage 2:

Wie viele Direktorenstellen werden in Sachsen-Anhalt nicht als Direktor bezahlt?

In der nachfolgenden Übersicht sind die Schulleiterinnen und Schulleiter zahlenmäßig erfasst, die mit Stand vom 31. Dezember 2016 noch nicht im Endamt angekommen sind.

Schulform	Anzahl
Berufsbildende Schulen	1
Gemeinschaftsschulen	3
Grundschulen	28
Gymnasium	13
Förderschulen	2
Sekundarschulen	12
Summe	59

Frage 3:

Besteht eine Frist vom Zeitpunkt der Bestellung bis zur Höhergruppierung, wenn in der Ausschreibung eine höhere Gehaltsklasse angegeben wurde?

Die Beförderung ist entsprechend § 22 Abs. 2 Nr. 3 LBG LSA zulässig nach Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten. Gemäß der oben dargestellten Verweisung auf beamtenrechtliche Regelungen bei Tarifbeschäftigten gilt die Mindestfrist von sechs Monaten auch für Höhergruppierungen.

Frage 4:

Besteht grundsätzlich eine Frist bis zur Höhergruppierung von Direktoren?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5:

Wie lang ist der Zeitraum der maximalen Unterbezahlung zum heutigen Stichtag?

Eine pauschale Antwort auf diese Frage ist nicht möglich. Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, wann die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung oder Höhergruppierung erfüllt sind.

Einen Rechtsanspruch auf Beförderung oder Höhergruppierung gibt es nicht, insofern gibt es auch keinen Zeitraum einer „Unterbezahlung“.

Im Rahmen der beamtenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten werden in der Regel alle Beförderungsfälle in das jährliche Beförderungskonzept aufgenommen.